

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 03.12.2009 folgende Satzung über die Festsetzung von Vergnügungssteuern neu erlassen.

Rechtsgrundlagen

1. Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380)
2. der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S.394) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung vom 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Striptease-Vorführungen und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen - ;
4. das Bespielen oder Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Zu den Geräten zählen auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, brauchtümliche Feste und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen sowie ähnlichen geschlossenen Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien, Religionsveranstaltungen), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 6 angegeben worden ist, und wenn der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. das Bespielen oder Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. das Bespielen oder Nutzen von Geräten, sofern für deren Darbietung oder Benutzung kein Entgelt erhoben wird;
5. das Bespielen oder Nutzen von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind (Kinderreitgeräte u.ä.)
6. das Bespielen oder Nutzen von Billard- und Dartgeräten

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuern schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Für Tanzveranstaltungen, Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 1 Nr. 1 und 2) ist die Vergnügungssteuer nach der Größe des Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen anzurechnen.

- (2) Für Vorführungen nach § 1 Nr. 3 ist die Vergnügungssteuer nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter erhobene Entgelte, d.h. die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben erhalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung nach den Absätzen 1 und 2 gesondert zu berechnen.
- (4) Die Vergnügungssteuer für das Bespielen oder Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (§ 1 Nr. 4) bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach der Bruttokasse, bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Maßgebend ist der Zählwerkausdruck des Spielgeräts. Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind solche, die mit manipulationssicherer Software ausgestattet sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweist, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessensgrundlage notwendig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.), also Daten im Sinne der Spielverordnung (SpielV) in ihrer jeweiligen Fassung zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfassen. Diese Ausdrucke sind zehn Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Als Grundlage sind die Bruttokassen aller Geräte zusammengefasst für einen Aufstellungsort zu betrachten. Eine Gutschrift für negativen Bruttokassen erfolgt nicht.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes oder Fläche im Freien (§ 4 Abs. 1) beträgt für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 € je Veranstaltungstag. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (2) Die Steuer nach § 4 Abs. 2 beträgt 20 v. H. der Roheinnahmen.
- (3) Die Steuer nach § 4 Abs. 4 beträgt je Gerät mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk jährlich 10 v. H. der Bruttokasse. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit und Geräten ohne manipulationssicherem Zählwerk beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) 35,00 €
 2. in Gaststätten und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) 25,00 €
- (4) Die Steuer nach § 5 Abs. 3 verdreifacht sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen oder wenn sie pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.
- (5) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne ausgetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgelts gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist als Bemessensgrundlage der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (6) Die Stadt Oer-Erkenschwick kann mit dem Veranstalter Steuerrichtsätze vereinbaren, wenn die Ermittlung im Einzelfall besonders schwierig ist

§ 6

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Oer-Erkenschwick anzumelden. Bei den Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind gleichzeitig Angaben über die Größe der Veranstaltungsfläche und die Dauer der Veranstaltung zu machen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgendem Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend an zuzeigen.
- (2) Roheinnahmen im Fall des § 4 Abs. 2 sind der Stadt Oer-Erkenschwick spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die erstmalige Aufstellung und Freigabe zur Benutzung eines Gerätes nach § 1 Nr. 4 sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellungsort ist bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (4) Bei Geräten nach § 1 Nr. 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Stadt Oer-Erkenschwick eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck einzureichen, die durch die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belegen ist. Die Zählwerkausdrucke müssen als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseneinhalte dokumentieren.
- (5) Zur Anmeldung bzw. Anzeige verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

- (6) Die Stadt Oer-Erkenschwick ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Abweichend davon entsteht der Vergnügungssteueranspruch für das Bespielen oder Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 4 mit der erstmaligen Nutzung des Gerätes an den genannten Orten. Bei zeitlich fortdauernder Aufstellung entsteht der Anspruch jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und Geräten ohne Gewinnmöglichkeit kann die Vergnügungssteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalendervierteljahres als Vorausleistung für das Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt werden. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so wird die Steuer durch Änderungsbescheid neu festgesetzt.
- (3) Bei vierteljährlicher Festsetzung wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Drittel des Vierteljahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (5) Die Vergnügungssteuer für Einzelveranstaltungen ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder errechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. Erklärung der Roheinnahmen (§ 6 Abs. 2)
 2. Anmeldung der Veranstaltung (§ 6 Abs. 1) und Anzeige der Geräteaufstellung (§ 6 Abs. 3)
 3. Angaben zur Veranstaltungsfläche und Dauer der Veranstaltung (§ 6 Abs. 1)
 4. Einreichung der Steueranmeldung (§ 6 Abs. 1-4)
 5. Einreichung der Zählwerksdrucke (§ 6 Abs. 4)
 6. Aufbewahrung der Zählwerksdrucke
- (2) Zuwiderhandeln kann mit einem Bußgeld nach § 20 Abs. 3 KAG geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum **1. Januar 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Festsetzung von Vergnügungssteuern vom 28. September 2006 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 15.12.2009

**Menge
Bürgermeister**